

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für den Friedhof der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg**

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg hat der Kirchenvorstand am 18.1.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	<b>525,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- :	<b>17,50 €</b>
2. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	<b>360,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- :	<b>12,00 €</b>
3. Rasengrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	<b>1.800,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- :	<b>60,00 €</b>
4. Urnenrasengrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	<b>1.125,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- :	<b>37,50 €</b>

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasengrab- oder Urnenrasengrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

je Grabstelle eine Gebühr gemäß 1.b, 2.b), 3b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | <b>425,00 €</b> |
| 2. für eine Urnenbestattung: | <b>175,00 €</b> |

## **III. Liegeplatten Rasengräber**

- |                                       |                    |                 |
|---------------------------------------|--------------------|-----------------|
| Liegeplatte anlässlich der Beisetzung | - je Liegeplatte - | <b>300,00 €</b> |
| Nachbeschriftung                      | - je Liegeplatte - | <b>162,00 €</b> |

## **IV. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung - in den Nutzungsgebühren enthalten -
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals - in den Nutzungsgebühren enthalten -
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften - in den Nutzungsgebühren enthalten -

## **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Wege und der Friedhofsanlage, Wasserkosten, Stromkosten, Winterdienst u.a.:**

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| Für ein Jahr       |                |
| - je Grabstelle -: | <b>18,50 €</b> |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für 2 Jahre im Voraus erhoben. Sie wird zum 01.07. des jeweils anstehenden Zahlungszeitraumes erhoben.

Bei der Neuvergabe von Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit bis zum Beginn des nächsten Zweijahreszeitraumes zugleich mit den Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben.

## **V. Gebühr für die Benutzung des Gemeindehauses / der Kirche:**

Ist mit der Kirchengemeinde zu vereinbaren

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

Lüneburg, den

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende

Kirchenkreisvorsteher(in)